

B e n u t z u n g s o r d n u n g **für die *Leichenhallen* der Stadt Walldürn**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 15 Abs. 1 Bestattungsgesetz hat der Gemeinderat der Stadt Walldürn am 23.07.2012 nachfolgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Leichenhallen der Stadt Walldürn sind öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Gemeindeordnung
- (2) Gemäß § 11 Abs.1 Gemeindeordnung gilt ein Benutzungszwang. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen zulässig.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Aufbahrungszellen bzw. Leichenhallen, wenn keine separaten Aufbahrungszellen vorhanden sind, können bei Belegung von Friedhofsbesuchern in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr aufgesucht werden.

§ 3 Verhalten in den Leichenhallen

Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Stadt bzw. deren Beauftragten sind zu befolgen.

§ 4 Anlieferung von Leichen

Das Bestattungsunternehmen hat der Stadt bzw. deren Beauftragten die Anlieferung einer Leiche/Urne anzukündigen und terminlich abzustimmen.

Die Stadt bzw. deren Beauftragter übernimmt sodann die Leiche/Urne in der Leichenhalle und führt die Aufbahrung durch.

§ 5 Aufbahrung von Leichen

Die Aufbahrung von Leichen/Urnen erfolgt ausschließlich durch die Stadt Walldürn bzw. deren Beauftragten in der Leichenhalle / Leichenzelle. Der Sarg verbleibt geschlossen, eine offene Aufbahrung erfolgt nur auf Wunsch der Hinterbliebenen. Die Schließung erfolgt spätestens eine Stunde vor dem Beisetzungstermin. In der Aussegnungshalle ist eine öffentliche Aufbahrung nicht möglich.

Ist keine Leichenzelle vorhanden wird der Leichnam in der Aussegnungshalle aufgebahrt.

§ 6 Beisetzungstermine

Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 7 Aussegnung

Zur Beisetzung wird der Sarg/die Urne eine Stunde vor dem festgesetzten Termin durch die Stadt bzw. deren Beauftragten in die Aussegnungshalle verbracht, sofern nicht dort bereits die Aufbahrung erfolgt.

Die Grunddekoration der Leichenhalle obliegt der Stadt bzw. deren Beauftragten. Kränze und Blumen werden im Anschluss an die Aussegnungsfeier durch die Stadt bzw. deren Beauftragten ans Grab verbracht. Darüber hinausgehende Dekorationswünsche sind rechtzeitig vor der Beisetzungsfeier mit der Stadt bzw. deren Beauftragten abzustimmen.

§ 8 Leichenträger

Die Stadt bzw. deren Beauftragter stellt die Leichenträger, sofern nicht auf Wunsch der Hinterbliebenen Familienangehörige, Vereinsvertreter u. a. diese Aufgaben übernehmen.

§ 9 Begräbnisordner

Zur technischen Durchführung der Beisetzungsfeier stellt die Stadt bzw. deren Beauftragter einen Begräbnisordner sowie die technischen Anlagen (z.B. Lautsprecher).

Dritte haben neben dem von der Stadt beauftragten Begräbnisordner während der Beisetzungsfeier keine Handlungsbefugnis.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 142 der Gemeindeordnung und § 49 Absatz 3 Ziffer 2 Bestattungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen den Vorschriften des § 3 in der Leichenhalle verhält oder die Weisungen der Stadt bzw. deren Beauftragten nicht befolgt,
2. entgegen § 9 Satz 2 ohne Beauftragter der Stadt zu sein, handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Schlussvorschriften

Die Bestimmungen der Friedhofssatzung der Stadt Walldürn bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.08.2012 in Kraft.

Walldürn, den 23.07.2012

Für den Gemeinderat

Markus G ü n t h e r
Bürgermeister